



Statuten

der

KEBAG AG

mit Sitz in Zuchwil

vom 21. Mai 2014



I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter der Firma

KEBAG AG

besteht auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zuchwil.

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt insbesondere die in der Region Solothurn/Bern anfallenden Abfälle auf zweckmässige, wirtschaftliche und umweltfreundliche Weise zu behandeln, zu verwerten oder zu beseitigen.

Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben und verkaufen sowie sich an anderen Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmungen beteiligen oder solche gründen.

Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern.

II. Aktienkapital und Aktien

Art. 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 5'000'000.00. Es ist eingeteilt in 5'000 Namenaktien zu je CHF 1'000.00 Nennwert.

Die Aktien sind voll liberiert.

Art. 4

Anstelle von Aktientiteln können Zertifikate über eine oder mehrere Aktien ausgegeben werden.

Die Aktien oder Zertifikate tragen die Unterschrift des Verwaltungsratspräsidenten und eines weiteren Mitgliedes des Verwaltungsrates.

Art. 5

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in das die Eigentümer oder Nutzniesser mit Name und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Art. 6

Die Übertragung von Namenaktien und aller damit verbundenen Rechte zu Eigentum oder zu einem beschränkten dinglichen Recht (Pfand, Nutzniessung usw.) erfolgt durch Indossament (Unterschrift) auf dem Aktientitel oder Zertifikat.

Die Übertragung zu Eigentum oder Nutzniessung bedarf der vorgängigen Zustimmung des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung verweigern:

- a) ohne Angabe von Gründen, sofern der Verwaltungsrat die Aktien (für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter) übernimmt;
- b) wenn der Veräusserer der Aktien keine Erklärung des Erwerbers beibringt, dass dieser die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwerben wird;
- c) wenn durch die Veräusserung der Aktien das Unternehmen in seiner wirtschaftlichen Selbstständigkeit gefährdet ist;
- d) wenn durch die Veräusserung der Aktien die weitere Verfolgung des Gesellschaftszweckes im Sinne von Art. 2 dieser Statuten in Frage gestellt sein könnte.

Das Eigentum und alle Rechte an den Aktien gehen erst an den Erwerber über, nachdem der Verwaltungsrat der Übertragung seine Zustimmung erteilt hat.

III. Organisation

A. Die Generalversammlung

Art. 7

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Verwaltungsrates sowie auf Verlangen der Revisions-

stelle, ferner wenn es ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, unter schriftlicher Angabe des Zweckes verlangen.

Art. 8

Die Einberufung zu einer Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch gewöhnlichen Brief unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Art. 9

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung ist der Geschäftsbericht, bestehend aus Lagebericht und Jahresrechnung sowie der Revisionsbericht und die Anträge über die Verwendung des Bilanzgewinnes zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft aufzulegen. Das gleiche gilt für Anträge auf Änderung der Statuten und für Unterlagen anderer Geschäfte, über die die Generalversammlung zu beschliessen hat.

In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung hinzuweisen.

Art. 10

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Verwaltungsrates oder dessen Stellvertreter geleitet.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Art. 11

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär sein muss. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Art. 12

Über die Gegenstände, die nicht in der Einberufung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Zu Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 13

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten, wenn mindestens ein Fünftel des Aktienkapitals vertreten ist.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

Es wird offen gewählt und abgestimmt, sofern es der Vorsitzende nicht anders anordnet oder die Generalversammlung es auf Antrag eines Aktionärs nicht anders beschliesst.

Art. 14

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Lageberichtes;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
5. Entlastung des Verwaltungsrates;
6. Beschlussfassung über die Errichtung, Erweiterung und Sanierung von technischen und baulichen Anlagen, soweit der mutmassliche Kostenaufwand den Betrag von CHF 5'000'000.– übersteigt;

7. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die der Generalversammlung vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 15

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 16

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 15 Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie sind wieder wählbar.

Art. 17

Aktionäre mit einer Beteiligung von wenigstens 100 Aktien haben Anspruch auf einen Vertreter im Verwaltungsrat. Die restlichen Verwaltungsratssitze sind je zur Hälfte auf die Regionen der Kantone Solothurn und Bern zu verteilen.

Ein Aktionär darf nur einen Vertreter im Verwaltungsrat haben.

Art. 18

Der Verwaltungsrat bezeichnet aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Er bestellt ferner einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, ferner auf schriftliches Begehren eines seiner Mitglieder.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Bei Stimmgleichheit im Verwaltungsrat entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das durch den Präsidenten und den Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 19

Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse.
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;

Art. 20

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Verwaltungsratsausschusses beziehen für ihre Tätigkeiten eine angemessene Entschädigung, welche vom Verwaltungsrat festgesetzt wird.

C. Der Verwaltungsratsausschuss

Art. 21

Der Verwaltungsrat bestellt aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuss von fünf Mitgliedern. Die Organisation und die Kompetenz des Verwaltungsratsausschusses werden durch das Organisationsreglement festgelegt.

D. Die Revisionsstelle

Art. 22

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr.

Als Revisionsstelle kann nur ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes gewählt werden.

IV. Jahresrechnung und Verwendung des Rechnungsergebnisses

Art. 23

Die Jahresrechnung und die Bilanz werden jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Die Jahresrechnung ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff., zu erstellen.

Art. 24

Der Bilanzgewinn wird verwendet für die ordentlichen Abschreibungen und Rückstellungen.

Die Generalversammlung kann die Anlage und Äufnung von Fonds zur Erhaltung und Erneuerung der Betriebsanlagen beschliessen.

Eine Dividende darf nicht ausgerichtet werden.

V. Bekanntmachungen

Art. 25

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch Brief, E-Mail, Telefax oder andere elektronische Übermittlungsmittel.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 26

Wird die Auflösung beschlossen, so hat die Liquidation nach den Bestimmungen der Art. 736 ff OR zu erfolgen.

Art. 27

Das nach Tilgung der Schulden verbleibende Vermögen ist in erster Linie zur Rückzahlung der Aktien zum Nominalwert zu verwenden.

Der nach Rückzahlung des Aktienkapitals zum Nominalwert verbleibende Überschuss ist nach Beschluss der Generalversammlung solothurnischen und bernischen steuerbefreiten und gemeinnützigen Institutionen und Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Die Verteilung des Überschusses auf die solothurnischen und bernischen Institutionen und Organisationen hat nach Massgabe der Beteiligung der solothurnischen Gemeinden einerseits und der bernischen Gemeinden andererseits an der Gesellschaft zu erfolgen.

Beglaubigung

Der unterzeichnete Peter Vogt, öffentlicher Notar des Kantons Solothurn, beglaubigt hiermit, dass die vorstehenden Statuten der "KEBAG AG" mit Sitz in Zuchwil, den derzeit gültigen, anlässlich der Generalversammlung vom 21. Mai 2014 festgesetzten Statuten entsprechen.

Grenchen, 21. Mai 2014



Der öffentliche Notar